

Öffentliche Bekanntmachung im Wege der Notbekanntmachung

Nach Erhalt der Verfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, erlassen durch das Landratsamt des Landkreises Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 09.12.2025 (Az: 11.1.5.01-9289-4-1) mit folgendem Tenor:

1. *Die Gesetzmäßigkeit des Haushalts der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird nicht bestätigt.*
2. *Das von der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz beschlossene Haushaltsstrukturkonzept wird unter folgender Auflage genehmigt:*

Die Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz hat bis zum 30.11.2026 eine beschlossene Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzepts und den darauf beschlossenen Haushalt für 2027 vorzulegen, mit dem gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 – 4 SächsGemO der Ergebnishaushalt bis spätestens 2031 ausgeglichen wird und gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 – 4 SächsGemO im Finanzhaushalt spätestens ab 2031 mit dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens der Betrag der ordentlichen Kredittilgung aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt wird.

3. *Der in §4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites von 847.755 EUR wird genehmigt. Bis zu einer Höhe von 827.280 EUR im Jahr 2025 und 681.440 EUR im Jahr 2026 ist der Kassenkredit genehmigungsfrei.*
4. *Der Bescheid ergeht kostenfrei.*

wird die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.255.300 EUR	3.388.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.806.400 EUR	4.077.200 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-551.100 EUR	-688.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-551.100 EUR	-688.700 EUR

	(2025)	(2026)
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	428.800 EUR	428.800 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
 - veranschlagtes Gesamtergebnis auf	 -122.300 EUR	 -259.900 EUR
 im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.040.200 EUR	3.173.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.136.400 EUR	3.407.200 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-96.200 EUR	-233.800 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	 64.800 EUR	 81.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.000 EUR	130.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.200 EUR	-48.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-101.400 EUR	-282.000 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR	 0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.700 EUR	43.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-43.700 EUR	-43.700 EUR
 - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	 -145.100 EUR	 -325.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf
847.755 EUR (2025) und 847.755 EUR (2026)
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze wurden in einer Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt und hier nachrichtlich wiedergegeben:

	(2025)	(2026)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	365 v.H.	365 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.	390 v.H.
Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§ 6

Auf einen Gesamtabchluss wird verzichtet (§88 b Sächsische Gemeindeordnung).

ausgefertigt:

Bertsdorf-Hörnitz, den 10.12.2025

Ellen Kunath
(Siegel)
Bürgermeisterin

Einsichtnahme in den Haushaltsplan:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde der Haushaltsplan vom **12.12.2025 bis 18.12.2025** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr (Dienstag, den 16.12.2025 auch von 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag, den 18.12.2025 auch von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Bertsdorf-Hörnitz, OT Bertsdorf, Olbersdorfer Straße 3, 02763 Bertsdorf-Hörnitz zur Einsichtnahme durch jedermann niedergelegt.

Hinweise zur Notbekanntmachung:

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist (§3 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz). Aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres und zur Erlangung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde und des Eigenbetriebs konnte das Erscheinen des nächsten Amtsblattes nicht abgewartet werden. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit ohne erneute Niederlegung nachgeholt.

Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht,

- wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- der Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.